



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN

Terepco GmbH

31. AUGUST 2022

TEREPCO GMBH

Agathe-Zeis-Straße 14, 01454 Radeberg

Inhalt

I. Allgemeines, Geltungsbereich	2
II. Angebote und Vertragsschluss, Wareneigenschaften.....	2
III. Preise und Zahlungsbedingungen	2
IV. Eigentumsvorbehalt	3
V. Lieferbedingungen und Verzug, Dokumentation von Transportschäden.....	4
VI. Gewährleistung	5
VII. Haftung für Mängel, Verjährung	6
VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte	7
IX. Exportkontrolle	7
X. Geheimhaltung.....	8
XI. Datenschutz	8
XII. Teilnichtigkeit	8
XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	8

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachstehende Allgemeine Lieferbedingungen der Terepco GmbH (nachfolgend auch „**Lieferer**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „**Besteller**“).
2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

II. Angebote und Vertragsschluss, Wareneigenschaften

1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, sind die Preisangaben des Lieferers für **30 Tage gültig**; im Übrigen ist das Angebot des Lieferers freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend inkl. E-Mail. Erst mit ihrer Absendung oder mit Absendung der Ware gilt der Auftrag als angenommen.
2. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne die ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.
3. Musterstücke gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien schriftlich inkl. E-Mail vereinbart, werden sämtliche Lieferungen auf Basis des bei Vertragsschluss gültigen produktspezifischen technischen Datenblattes durchgeführt. Dies gilt auch im Fall von Produkthanpassungen nach Vorgabe des Bestellers unter Berücksichtigung ggf. abweichender und/oder ergänzender Angaben im Datenblatt.
4. Im Fall von Produkthanpassungen nach Maßgabe des Bestellers bleiben etwaige vom Besteller bereitgestellten Zeichnungen und Unterlagen im Eigentum des Bestellers. Die vom Besteller bereitgestellten Zeichnungen und Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten (insb. Herstellern) zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat. Ferner ist der Lieferer zur Speicherung von elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung berechtigt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise des Lieferers. Die Preise verstehen sich in der auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung jeweils angegebenen Währung, und zwar "EXW/europäisches Zentrallager TEREPCO GMBH Radeberg" INCOTERMS® 2020 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, etwaiger Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten sowie etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungsstellung, ohne jeden Abzug und in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart inkl. E-Mail. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Etwaige gewährte Nachlässe stehen dem Besteller nur unter dem Vorbehalt der fristgerechten Bezahlung zu.
3. Der Lieferer ist jedoch jederzeit berechtigt, seine Leistungen ohne Angabe von Gründen von Zug-um-Zug-Zahlungen abhängig zu machen.
4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Dem Lieferer steht auch die Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Der Lieferer behält sich die

- Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden vor.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit dem Anspruch des Lieferers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
 6. Bei extremen (mehr als 5%) Wechselkurschwankungen im €/ \$ Bereich und bei Erhöhung der Rohstoffpreise um mehr als 5% von (A Komponenten des jeweiligen Produktes) vom Auftragsbestätigungsdatum bis zur Rechnungsstellung, behält sich der Lieferer vor die Endpreise entsprechend dieser Preissteigerungen anzupassen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich an sämtlichen Lieferungen (Vorbehaltsware) das Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor (Kontokorrentvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile, soweit sie nicht durch Einbau wesentliche Bestandteile werden.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern.
3. Während des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, tritt er bereits jetzt dem Lieferer seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) in vollem Umfang – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – ab, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Die Abtretung wird vom Lieferer angenommen. Bei Weiterveräußerung mit anderen Gegenständen ohne Einzelpreisvereinbarung der einzelnen Gegenstände gegenüber dem Kunden tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen nicht abgetretenen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen befugt. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Lieferer von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und dem Lieferer die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
5. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden; dieses erfolgt für den Lieferer. In diesem Fall erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, räumt der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware (Fakturenwert) zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ein.

6. Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Lieferers kostenfrei für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.DD
7. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache gilt die gemäß Ziff. 3 dieses Art. IV vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig vor Forderungen des Bestellers zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Ziff. 4 dieses Art. IV entsprechend.
8. Ziff. 7 dieses Art. IV gilt im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen hinsichtlich des Anspruchs auf Vergütung für die Verbindung entsprechend.
9. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers heraus zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies vom Lieferer ausdrücklich erklärt wird. Nach vorheriger Androhung kann der Lieferer zurückgenommene Vorbehaltsware verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös befriedigen.

V. Lieferbedingungen und Verzug, Dokumentation von Transportschäden

1. Die Lieferung erfolgt, EXW aus dem Lager der TEREPCO GMBH Radeberg, Deutschland (INCOTERMS®2020) ausschließlich in Verpackung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf) und versichert. Sofern eine andere Lieferbedingung vereinbart wird, basiert auch diese stets auf den INCOTERMS® 2020.
2. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben von Lieferzeiten unverbindlich. Sofern auf Verlangen und Kosten des Bestellers Versendung vereinbart wurde (Versendungskauf), beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Bei Lieferungen, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers später als zu den vereinbarten Lieferterminen vorgenommen werden sollen, hat die Zahlung so zu erfolgen, als ob die Lieferung fristgerecht durchgeführt worden wäre.
4. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen. Ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Lieferer erfolgen. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
5. Im Fall von äußerlich erkennbaren Beschädigungen an der Ware bzw. Verpackung (insb. Transportschäden) ist der Besteller verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Beschädigung dokumentiert wird (insb. durch Fotos der beschädigten Außenverpackung bzw. Ware) und dass die Beschädigungen auf der Annahmequittung des Frachtdienstleisters vermerkt werden. § 377 HGB bleibt unberührt.

6. Die Einhaltung vereinbarter Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Anderenfalls wird die Frist angemessen verlängert, es sei denn, der Lieferer hat die Verzögerung zu vertreten.
7. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.
8. Der Lieferer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien, Pandemien) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art (einschl. Nichtverfügbarkeit des IT-Systems z.B. durch Hacker-Angriffe, Viren), Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen (einschl. Lizenzen), behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Lieferer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und sich nicht absehen lässt, dass der Lieferer seine Leistung innerhalb angemessener Frist – spätestens innerhalb von 2 Monaten – erbringen kann, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, kann dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages pro vollständiger Woche berechnet werden, maximal jedoch 5% des Rechnungsbetrags, soweit nicht der Besteller geringere oder der Lieferer höhere Kosten nachweist.

VI. Gewährleistung

1. Erweisen sich die Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache oder zur Erbringung einer mangelfreien Leistung berechtigt (Nacherfüllung). Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferer; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
2. Das Recht des Lieferers, eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Zur Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
3. Der Lieferer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

4. Bei unberechtigten Mängelrügen ist der Lieferer berechtigt, ihm entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller den beanstandeten Liefergegenstand – soweit möglich einschließlich der Originalverpackung – frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden und / oder kostenfrei für eine eventuelle Beschau durch einen Gutachter aufzubewahren. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet der Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges bzw. die marktüblichen Lagerkosten; dies gilt nicht, soweit sich die Lager und oder Lieferkosten erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
6. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist der Lieferer berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann der Lieferer erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten oder Hersteller des fehlerhaften Fremderzeugnisses erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
7. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer über die gerichtliche Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu informieren und bei sämtlichen Vereinbarungen in Bezug auf die abgetretenen Forderungen die Zustimmung des Lieferers einzuholen.
8. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne die Zustimmung des Lieferers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

VII. Haftung für Mängel, Verjährung

1. Für eine von dem Lieferer zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet der Lieferer nur, wenn ein Schaden durch einen gesetzlichen Vertreter des Lieferers, einen Angestellten oder durch einen sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Soweit dem Lieferer kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet der Lieferer nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
4. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
5. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 dieses Art. VII verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 438 Abs. 1 BGB beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich

Ziff. 7 – 12 Monate und beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.

7. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. § 437 Nr. 1, § 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist gem. Ziff. 6 sowohl (i) der Besteller die Nacherfüllung verlangt, als auch (ii) der Lieferer seine Nacherfüllungspflicht verletzt hat.
8. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe dieses Art. VII. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Soweit der Besteller Vorgaben für Lieferungen und Leistungen macht, ist der Besteller dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Waren, soweit der Lieferer sie in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bestellers liefert, Rechte Dritter verletzen.
2. Im Übrigen gilt: Sofern ein Dritter gegen den Besteller berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend: „Schutzrechte“) durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der Gewährleistungsfrist (Art. VII Ziff. 6) wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder sie derart ändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz unterliegt den Regelungen nach Art. VII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller dem Dritten gegenüber eine Verletzung nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, oder im Falle rechtskräftiger Urteile.
3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung
 - a) durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare oder nicht vereinbarte Anwendung oder
 - b) dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird, soweit nicht der Lieferer dem vorher zugestimmt hat.
5. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 2 a) dieses Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VI Ziff. 3 bis 6 entsprechend.
6. Der Besteller wird den Lieferer unverzüglich schriftlich (inkl. E-Mail, Fax) benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht werden. § 377 HGB bleibt unberührt.

IX. Exportkontrolle

1. Der Lieferer verkauft seine Produkte nicht in Länder, für die die EU oder die USA ein Embargo erlassen haben. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Besteller in einem solchen Embargoland wohnt bzw. seinen Sitz hat oder eine Weiterlieferung in

ein solches Land beabsichtigt, ist der Lieferer zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

2. Als Teil einer amerikanischen Unternehmensgruppe wird der Lieferer ebenfalls prüfen, ob und wieweit eine Transaktion nach US-Sanktionsrecht (soweit für den Lieferer anwendbar) zulässig oder genehmigungsfähig ist.
3. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte des Lieferers teilweise in den USA hergestellt werden und dadurch insbesondere den Exportrestriktionen der USA unterliegen können. Im Falle eines Wiederverkaufs wird der Besteller sicherstellen, dass neben europäischen auch diese Beschränkungen eingehalten werden, und diese Pflicht auch seinem Käufer auferlegen.

X. Geheimhaltung

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, weder für eigene oder fremde Zwecke außerhalb dieses Vertrages zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung. Der Besteller wird diese Geheimhaltungspflicht samt Verwendungsverbot auch seinen Mitarbeitern und anderen Beauftragten auferlegen. Weitergehende Geheimhaltungspflichten einer etwa zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung oder eines Entwicklungsvertrags bleiben unberührt.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen entfällt, wenn und soweit die Informationen (i) dem Besteller bereits vor der Mitteilung durch den Lieferer bekannt waren, (ii) bei Vertragsschluss offenkundig sind oder später werden, (iii) dem Besteller von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden oder (iv) gegenüber einer zuständigen Behörde, gegenüber einem zuständigen Gericht oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bekannt gemacht werden müssen, vorausgesetzt, dass der Besteller – soweit rechtlich zulässig – dem Lieferer zunächst eine unverzügliche Mitteilung macht, um dem Lieferer zu gestatten, dieser Verpflichtung vor der Offenlegung zu widersprechen. § 5 GeschGehG bleibt unberührt.

XI. Datenschutz

Der Lieferer verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen können unter <https://www.terepco.de/datenschutz/> abgerufen werden.

XII. Teilnichtigkeit

Ist oder wird irgendeine Bestimmung in dem Vertrag oder irgendeine Bestimmung, die dem Vertrag später hinzugefügt wird, ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig oder enthält der Vertrag irgendeine Lücke, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und die Parteien finden sich zusammen, um eine gültige Ersatzbestimmung zu vereinbaren, welcher der ursprünglichen Bestimmung in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit möglichst nahekommt.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ohne einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des

Lieferers in Radeberg. Der Lieferer kann das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Bestellers anrufen.

2. Für diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt deutsches Recht; die Anwendung des IPR und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: August 2022